

Amtliches Stadtblatt Ribnitz-Damgarten

Amtliche Mitteilungen und Informationen der Stadt Ribnitz-Damgarten

18. Jahrgang

Freitag, 21. Dezember 2012

Nummer 16

Aus dem Inhalt:

- ◆ 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten
- ◆ 3. Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung
- ◆ Hinweis auf die Auslegung des Entwurfes der I. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten (Windpark Borg)
- ◆ Hinweis auf die Auslegung des Entwurfes der I. Änderung und I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbegebiet West I“
- ◆ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses der V. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Körkwitzer Weg“, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB
- ◆ Hinweis auf die Auslegung des überarbeiteten Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 75 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Sondergebiet „Gesundheitseinrichtungen“ und Wohnen, Sanitzer Straße, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB
- ◆ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses der I. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 27 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Altersgerechte Wohnanlage - Haus am See“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB
- ◆ Hinweis auf die Auslegung der I. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 27 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Altersgerechte Wohnanlage - Haus am See“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB
- ◆ weitere Beschlüsse der Stadtvertretung u. a.
 - Veräußerung von Liegenschaften
 - Vergabe eines Straßennamens
 - Besetzung von Ausschüssen
- ◆ Bekanntmachung der Gebäudewirtschaft Ribnitz-Damgarten GmbH - Jahresabschluss
- ◆ Aufforderung zur Anmeldung von Rechten im Flurneuordnungsverfahren „Born-Werre“
- ◆ Bekanntmachung der Sitzungstermine der Stadtvertretung - 1. Halbjahr 2013

Sprechtage des Kontaktbeamten der Polizei

10. Januar 2013, 15:00 - 17:00 Uhr
Rathaus Ribnitz, kleiner Saal

17. Januar 2013, 15:00 - 17:00 Uhr
Rathaus Damgarten, Rathaussaal

24. Januar 2013, 15:00 - 17:00 Uhr
Bürgerbüro Ahrenshagen, Todenhäger Str. 2

nächster Sonnabend-Sprechtag des Einwohnermeldeamtes

5. Januar 2013 von 09:00 - 11:00 Uhr
im Rathaus Ribnitz, Zimmer 113

Information des DRK-Blutspendedienstes

Blutspendetermine in Ribnitz-Damgarten

8. Januar 2013, 14:00 - 18:00 Uhr
DRK-Kreisverband, Körkwitzer Weg 43

2. Februar 2013, 08:30 - 11:30 Uhr
DRK-Kreisverband, Körkwitzer Weg 43

12. Februar 2013, 14:00 - 18:00 Uhr
DRK-Kreisverband, Körkwitzer Weg 43

4. März 2013, 14:30 - 18:00 Uhr
Regionale Schule „Rudolf Harbig“, Schulstraße 13

Alle Gesunden im Alter von 18 - 68 Jahren (Erstspender bis 60 Jahre) werden gebeten, sich an den Blutspendekaktionen zu beteiligen. Weitere Informationen unter der kostenlosen Hotline 0800 1194911 oder unter www.drk.de

3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 12. Dezember 2012 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten erlassen:

Artikel I

1. § 12 (Entschädigungen), Abs. 7, wird wie folgt neu gefasst:

(7) Der Vorsitzende des Ortsbeirates Klockenhagen erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 80 €, der Vorsitzende des Ortsbeirates Langendamm erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 50 €, der Vorsitzende des Ortsbeirates Körkwitz von monatlich 20 €.

2. § 14 (Stadtgebiet/Ortsteile/Ortsteilvertretung), Abs. 4 und 5, werden wie folgt neu gefasst:

(4) Für die Ortsteile Altheide, Borg, Hirschburg, Klein-Müritz, Klockenhagen und Neuheide wird der Ortsbeirat Klockenhagen und für die Ortsteile Beiershagen, Dechowshof, Langendamm und Tempel der Ortsbeirat Langendamm, für den Ortsteil Körkwitz der Ortsbeirat Körkwitz gebildet.

(5) Die Ortsbeiräte Langendamm und Klockenhagen setzen sich aus jeweils sieben Einwohnern zusammen, der Ortsbeirat Körkwitz aus drei. Die Zusammensetzung der Ortsbeiräte folgt dem Verhältnis der Besetzung der Stadtvertretung.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 17. Dezember 2012



Borbe
Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

gez. Borbe
Bürgermeister

Verwaltungsgebührensatzung

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 12. Dezember 2012 folgende Verwaltungsgebührensatzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen, die nicht im übertragenen Wirkungskreis vorgenommen werden, einschließlich Amtshandlungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz, und sonstige Tätigkeiten (Leistungen) der Stadt Ribnitz-Damgarten werden Gebühren und Auslagen (Kosten) nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, wenn die Verwaltungsleistung von dem Beteiligten beantragt, in sonstiger Weise von ihm veranlasst oder zu seinen Gunsten erbracht worden ist.
- (2) Leistungen der Verwaltung sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe (Widersprüche).
- (3) Gebühren werden auch erhoben, wenn ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor der Entscheidung über den Antrag nach Auslösung einer Verwaltungsleistung zurückgenommen wird.
- (4) Die Erhebung aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenverzeichnis

Die Höhe der Gebühren bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch das Gebührenverzeichnis ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert und der sonstige Nutzen der Amtshandlung für die kostenpflichtige Person zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Beträge festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Leistungen nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Leistung eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf gebührenpflichtige Leistung
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt
 - b) zurückgenommen, nachdem eine Verwaltungsleistung ausgelöst worden istso beträgt die Gebühr 10 - 75 % der Gebühr, die bei Vornahme der vollen Leistung zu erheben wäre.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Leistung auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

Für Widerspruchsbescheide, einschließlich im Zusammenhang mit Anträgen auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes, wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den der Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und der Widerspruch ganz oder teilweise zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr.

§ 5

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist
 2. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, einschließlich solcher Auskünfte auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes
 3. Amtshandlungen gegenüber Dritten gemäß § 9 des Informationsfreiheitsgesetzes
 4. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen
 5. Amtshandlungen in Dienstaufsichtsbeschwerden
 6. Kostenentscheidungen

7. Zahlung von Unterstützung und dgl. aus öffentlichen und privaten Kassen, Nachweise der Bedürftigkeit
8. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge
9. Verwaltungstätigkeiten, die Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen.
10. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen deren Träger die Stadt ist

(2) Von Gebühren sind befreit

1. das Land, die Gemeinden, Landkreise, Ämter, Zweckverbände sowie Wasser- und Bodenverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 KAG M-V auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt
2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist
3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient
4. Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.

§ 6

Auslagen

(1) Besondere Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige sonst von der Entrichtung einer Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.

(2) Auslagen sind insbesondere:

- a) Kosten für Zustellungen und Nachnahmen
- b) Zeugen- und Sachverständigenkosten
- c) Kosten für öffentliche Bekanntmachungen
- d) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik (Telefon, Telefax u. ä.)
- e) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen
- f) Kosten für die Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

(3) Beim Verkehr mit dem Land, den Landkreisen, Gemeinden, Ämtern und Zweckverbänden werden, soweit Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10 € übersteigen.

§ 7

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer zu einer Leistung Anlass gegeben hat bzw. zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird.

(2) Gebührenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Leistung oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld wird durch mündlichen oder schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Festsetzung fällig.

(2) Eine Leistung kann von der vorherigen Zahlung der Gebühren oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Gebührenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Gebührenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Gebühren bei erhöhtem Verwaltungsaufwand

Erfordert die Amtshandlung nach dem Informationsfreiheitsgesetz einen höheren Verwaltungsaufwand als in den Tarifstellen 5.1, 5.2 und 5.3 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses vorgesehen, kann sich die Gebühr im Einzelfall über die in diesen Tarifstellen festgelegten Rahmengebühren erhöhen.

§ 11**Mitteilungspflicht**

Erfordert die Amtshandlung nach dem Informationsfreiheitsgesetz einen höheren Verwaltungsaufwand als 50 €, hat die zur Auskunft, Herausgabe oder Einsichtnahme verpflichtete Behörde eine vorläufige Kostenaufstellung auf der Grundlage des jeweils geltenden Gebührenerlasses des Finanzministeriums vorzulegen. Diese Kostenaufstellung ist dem Antragsteller nach dem Informationsfreiheitsgesetz vor Leistungserbringung gebühren- und auslagenfrei bekannt zu geben. Nimmt der Antragsteller daraufhin seinen Antrag zurück oder verfolgt ihn sonst nicht weiter, sind keine Gebühren zu erheben.


§ 12**Kleinbeträge**

Es kann in Ausnahmefällen davon abgesehen werden, Beträge bis zu 2 € zu erheben, nachzufordern oder zu erstatten.

§ 13**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 25. Oktober 2012 in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 17. Dezember 2012


Börbe
Bürgermeister

Gebühren - und Auslagenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung

Gebühren (§ 3 der Verwaltungsgebührensatzung) und Auslagen (§ 6 der Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
Auslagen		
0.	Portokosten in jeweiliger Höhe	
1.	Fotokopien und Ausdrücke	
1.1	Kopie/Ausdruck DIN A 4 einseitig s/w	0,10
1.2	Kopie/Ausdruck DIN A 4 doppelseitig s/w	0,20
1.3	Kopie/Ausdruck DIN A 3 einseitig s/w	0,30
1.4	Kopie/Ausdruck DIN A 3 doppelseitig s/w	0,60
1.5	Einzelkopien DIN A 2	5,00
1.6	Einzelkopien DIN A 1	8,00
1.7	Einzelkopien DIN A 0	11,50
1.8	Einzelkopien bei größeren Formaten bis zu	17,00
1.9	Kopie/Ausdruck DIN A 4 einseitig, farbig	1,00
1.10.	Kopie/Ausdruck DIN A 3 einseitig, farbig	3,00
1.11	Plott, farbig	10,00 - 20,00/m ²
1.12	Herstellung von Kopien auf sonstigen Datenträgern	in Höhe der jeweiligen tatsächlichen Kosten
1.13	Aufwand für besondere Verpackung und besondere Beförderung	in Höhe der jeweiligen tatsächlichen Kosten
Gebühren		
1.	schriftliche Auskünfte bei besonderem und umfangreichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn der Schutz öffentlicher oder privater Belange geprüft worden ist	20,00 bis 500,00

2.	Herausgabe von Kopien und Ausdrucken in Abhängigkeit vom Verwaltungsaufwand (besonderer und umfangreicher Verwaltungsaufwand insbesondere, wenn der Schutz öffentlicher oder privater Belange geprüft worden ist und Daten abgetrennt oder geschwärzt worden sind)	5,00 bis 500,00
3.	Akteneinsichtnahme in Abhängigkeit vom Verwaltungsaufwand (besonderer und umfangreicher Verwaltungsaufwand insbesondere, wenn der Schutz öffentlicher oder privater Belange geprüft worden ist und Daten abgetrennt oder geschwärzt worden sind)	10,00 bis 500,00
4.	Für folgende Amtshandlungen je angefangene ½ Stunde Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung von Privatpersonen zu deren Nutzen (Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) Feststellungen aus Konten und Akten Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle Zustimmungserklärung nach § 68 Telekommunikationsgesetz (TKG) Feststellung und Zuweisung von Grüenausgleichsflächen (die im Zusammenhang mit Baumaßnahmen durch die Umweltbehörde festgelegt werden) Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen, Leistungen, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt sind	15,00 bis 30,00
5.	Amtshandlungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz	
5.1	schriftliche Auskünfte bei besonderem und umfangreichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn der Schutz öffentlicher oder privater Belange geprüft worden ist	20,00 bis 500,00
5.2	Herausgabe von Kopien und Ausdrucken in Abhängigkeit vom Verwaltungsaufwand (besonderer und umfangreicher Verwaltungsaufwand insbesondere, wenn der Schutz öffentlicher oder privater Belange geprüft worden ist und Daten abgetrennt oder geschwärzt worden sind)	5,00 bis 500,00
5.3.	Akteneinsichtnahme in Abhängigkeit vom Verwaltungsaufwand (besonderer und umfangreicher Verwaltungsaufwand insbesondere, wenn der Schutz öffentlicher oder privater Belange geprüft worden ist und Daten abgetrennt oder geschwärzt worden sind)	10,00 bis 500,00
6.	Annahmegebühr für unbedenklichen Bodenaushub pro m ³ Mindestgebühr für unbedenklichen Bodenaushub (Voraussetzung ist die Genehmigung des Sachgebietes für Umwelt und Abfallwirtschaft)	6,00 3,00
7.	Gebühren für kompostierbares Material (Kompostieranlage Körkwitz)	
7.1	Annahmegebühr für kompostierbares Material pro m ³ Mindestgebühr für kompostierbares Material	4,00 2,00
7.2	Gebühr für die Abgabe (Verkauf) von Holzhackspänen pro m ³ Mindestgebühr für Holzhackspäne	8,00 4,00
7.3	Gebühr für die Abgabe (Verkauf) von abgesiebter Komposterde pro m ³ Mindestgebühr für abgesiebte Komposterde	10,00 5,00
	<u>Anmerkung zu 7.1</u> Für Einwohner der Stadt Ribnitz-Damgarten ist die Annahme von kompostierbarem Material gebührenfrei.	

8.	Vermögensverwaltung	
8.1	Vorrangseinräumung-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
8.1.1	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages	19,00
8.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	5,00 (insg. max. 500,00)
8.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
8.2.1	bis zu 5.000 € des Nominalbetrages	19,00
8.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	5,00 (insg. max. 500,00)
8.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs-, Dienstbarkeitsbewilligungen und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr. 8.1 und 8.2 fallen	19,00
8.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes gemäß §§ 24 ff. BauGB, § 22 DSchG M-V	30,00
8.5	Genehmigung gemäß § 144 BauGB (Sanierungsgenehmigung)	35,00
9.	Gebühr für die Ausgabe einer Ersatzsteuermarke an Hundehalter (nach Antragstellung)	5,00
10.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen je Seite	0,50
11.	Abgabe von Bauplänen nach Maßgabe der Tarifnummer 1	
12.	Stadtinformation, Tourismus, Stadtforst	
12.1	Zimmervermittlung für Gastquartiere mit Vermittler-Vertragsabschluss auf Provisionsbasis	10 %
12.2	Organisation der kompletten Zimmervermittlung bei Tagungen/Kongressen etc. pro Teilnehmer	3,00
12.3	Leistungen des Stadtforstes für Dritte (Jagdpachtzusatzvereinbarungen, Aufforstungs- und Begrünungsarbeiten, Herstellung von Gegenständen aus Holz u. ä.) je angefangene ½ Stunde	17,00
13.	Archiv	
13.1	für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, sie beträgt je angefangene ½ Stunde	17,00
13.2	schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite umfangreichere Recherchen je angefangene ½ Stunde	5,00 17,00
13.3	Benutzung des Archivs	
13.3.1	für 1 Tag	5,00
13.3.2	für 1 Woche	15,00
13.3.3	für 1 Monat	50,00
13.4	Kopien und andere Vervielfältigungen	
13.4.1	je kopierte Seite DIN A4	0,50
13.4.2	je kopierte Seite DIN A3	0,75
13.4.3	Jubiläumszeitungen je kopierte Seite zusätzliche jeweils einmalig bei schriftlicher oder fernmündlicher Auftragserteilung für Verwaltungsaufwendungen bei Wunsch nach postalischer Zustellung für aufwendige Verpackung	3,25 1,25 1,50
13.4.4	Auftragsfotografien und -kopien werden nach den Kosten des Auftrages und dem zusätzlichen Verwaltungsaufwand berechnet mit je angefangene ½ Stunde	17,00

13.4.5	Bereitstellung von gescannten Bild- und Text-Dokumenten auf CD	
	- CD mit bis zu 5 Bildern bzw. Seiten	6,00
	- für weitere angefangene 5 Bilder bzw. Seiten	je 3,00
13.5	Recht und Wiedergabe von Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut	
13.5.1	in Printmedien je Bild, Seite oder Stück bei einer Auflage von	
	bis zu 3.000 Exemplaren	5,00
	bis zu 5.000 Exemplaren	10,00
	bis zu 10.000 Exemplaren	25,00
	bis zu 50.000 Exemplaren	50,00
	bis zu 100.000 Exemplaren	100,00
	mehr als 100.000 Exemplaren	125,00
13.5.2	in elektronischen Medien und im Film je Bild, Seite oder Stück	12,50
	Film oder Videotitel	25,00
13.6	Vorträge	
13.6.1	Vortrag außer Haus, ohne Gestaltungsmittel	37,50
13.6.2	Vortrag im Haus und/oder mit Gestaltungsmittel	50,00
	<u>Anmerkung zu 13.1 bis 13.3</u>	
	Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	
14.	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungsgebührensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Leistung aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter.	nach Maßgabe der Tabelle zu § 11, Abs. 2 des Gerichtskosten-gesetzes in der jeweils gültigen Fassung
15.	Mahngebühren, pro Mahnung	2,50
16.	Festsetzung einer amtlichen Hausnummer	15,00
17.	Genehmigungsfreistellung gemäß § 62 LBauO	40,00 - 1.000,00
18.	Zulassung von Abweichungen gemäß § 67 Abs. 3 LBauO	20,00 - 100,00
19.	Beglaubigung von Abschriften, Auszügen, Vervielfältigungen, Urkunden, Zeichnungen, Bescheinigungen, Zeugnissen u. ä. je Beglaubigungsvorgang	1,00 - 5,00
20.	Für Leistungen, die nicht im Gebührentarif enthalten sind, sind die Kosten, die der Stadt entstanden sind, in voller Höhe zu erstatten (Aufwand und Auslagen)	

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

gez. Borbe
Bürgermeister

I. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten (Windpark Borg)

hier: öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Stadtvertretung in der Sitzung vom 12. Dezember 2012 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der I. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes, für das Gebiet begrenzt:

- im Norden durch die „Klockenhäger Straße“
- im Westen durch die Straße „Wildrosenweg“
- im Osten durch das Gewerbegebiet West I
- im Süden durch die Bundesstraße B 105

und der Entwurf der Begründung dazu liegen vom 3. Januar bis 4. Februar 2013 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

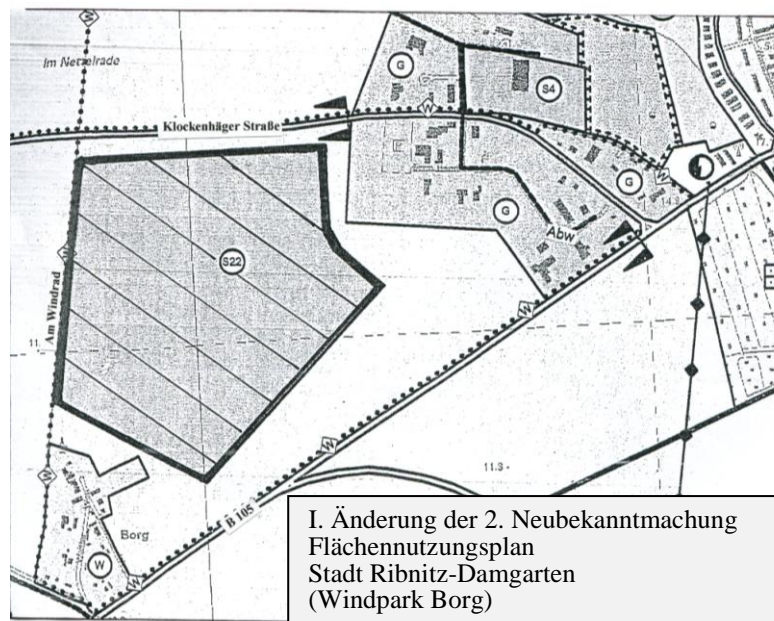
Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	07:00 - 12:30 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um ein Verfahren handelt, welches der Umweltprüfung unterliegt. Aus diesem Grunde ist ein Umweltbericht nach § 2 a BauGB Bestandteil der Begründung, welcher Aussagen zur Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Biotope, Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft, Schutzgebiete) sowie zur Darstellung der Beeinträchtigung der Strukturen, Funktionen und Prozesse des Naturhaushaltes, auch hinsichtlich der angestrebten oder zu erwartenden Entwicklung nach dem Eingriff, enthält. Zudem wird darauf verwiesen, dass im Rahmen der bisherigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bereits Stellungnahmen eingeholt worden sind. Nach Einschätzung der Stadt Ribnitz-Damgarten im Hinblick auf ihre Umweltrelevanz wird folgende Stellungnahme bei der Öffentlichkeitsbeteiligung mit ausgelegt:

- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege (Stellungnahme vom 30. Oktober 2012)

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf und Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ribnitz-Damgarten, 21. Dezember 2012
Jürgen Borbe, Bürgermeister



I. Änderung und I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbegebiet West I“, (Neuaufstellung vom 10. September 2010)

hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Stadtvertretung in der Sitzung vom 12. Dezember 2012 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der I. Änderung und I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbegebiet West“, für das Gebiet begrenzt:

- im Norden durch unbebaute Gewerbeparzellen, die nördliche Grenze des Grundstückes „Beim Handweiser 15 a“ und die Straße „Beim Handweiser“
- im Osten durch die östliche Grenze des Grundstückes „Beim Handweiser 19“
- im Süden durch die Rostocker Straße (ehemals B 105)
- im Westen durch landwirtschaftliche Fläche

und der Entwurf der Begründung dazu liegen vom 4. Januar bis 5. Februar 2013 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

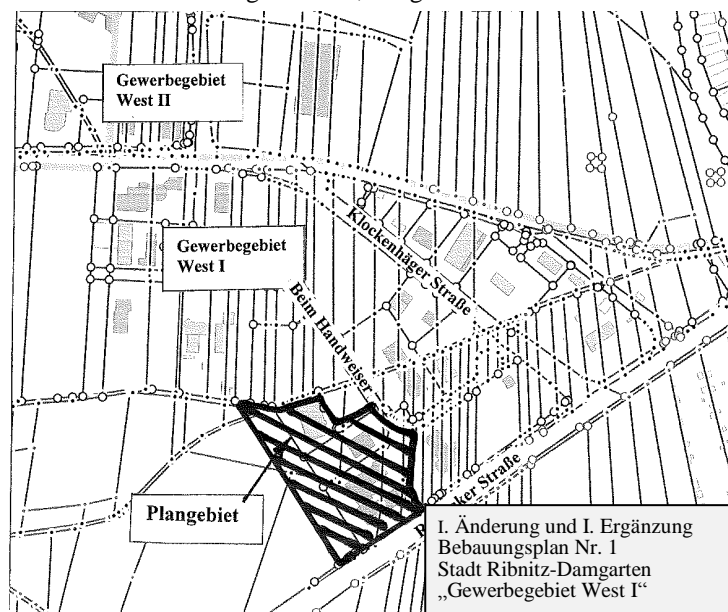
Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	07:00 - 12:30 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um ein Verfahren handelt, welches der Umweltprüfung unterliegt. Aus diesem Grunde ist ein Umweltbericht nach § 2 a BauGB Bestandteil der Begründung, welcher Aussagen zur Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Biotope, Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft, Schutzgebiete) sowie zur Darstellung der Beeinträchtigung der Strukturen, Funktionen und Prozesse des Naturhaushaltes, auch hinsichtlich der angestrebten oder zu erwartenden Entwicklung nach dem Eingriff, enthält. Zudem wird darauf verwiesen, dass im Rahmen der bisherigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bereits Stellungnahmen eingeholt worden sind. Nach Einschätzung der Stadt Ribnitz-Damgarten im Hinblick auf ihre Umweltrelevanz werden folgende Stellungnahmen bei der Öffentlichkeitsbeteiligung mit ausgelegt:

- Landkreis Vorpommern-Rügen (Stellungnahme vom 9. Oktober 2012)
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (Stellungnahme vom 19. September 2012)
- Wasser- und Bodenverband „Untere Warnow-Küste“ (Stellungnahme vom 1. Oktober 2012)

Bestandteil der Auslegungsunterlagen ist weiterhin eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf und Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ribnitz-Damgarten, 21. Dezember 2012
Jürgen Borbe, Bürgermeister



V. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Körkwitzer Weg“, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

hier: Aufstellungsbeschluss

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2012 beschlossen, den mit Datum vom 8. März 1999/27. September 2004 in Kraft getretenen Bebauungsplan Nr. 19 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Körkwitzer Weg“, begrenzt:

- im Norden durch die nördliche Wegkante des Boddenwanderweges, zwischen Verlängerung der „Bergstraße“ und dem „Klosterbach“ durch die Uferlinie
- im Süden durch die „Rostocker Straße“ und den „Körkwitzer Weg“
- im Westen durch die östliche Grenze der Kleingartenanlage „Am Bodden“
- im Osten durch die östliche obere Böschungskante des „Klosterbaches“

in nachfolgendem Teilbereich, begrenzt:

- im Norden und Westen durch den Boddenwanderweg
- im Osten durch eine Grünfläche in Abgrenzung zur Kleingartenanlage „Am Schusterwall“
- im Süden durch den Parkplatz Gänsewiese

gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 und § 13 BauGB zu ändern. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt (§ 13 BauGB). Der Geltungsbereich beinhaltet die „Festwiese“ am Parkplatz Gänsewiese und umfasst die Flurstücke 5/1 tlw., 6 tlw., 7 tlw., 8 tlw., 15 tlw., 16, 17 und 18 tlw. der Flur 15 Gemarkung Ribnitz.

Es werden folgende Planziele angestrebt:

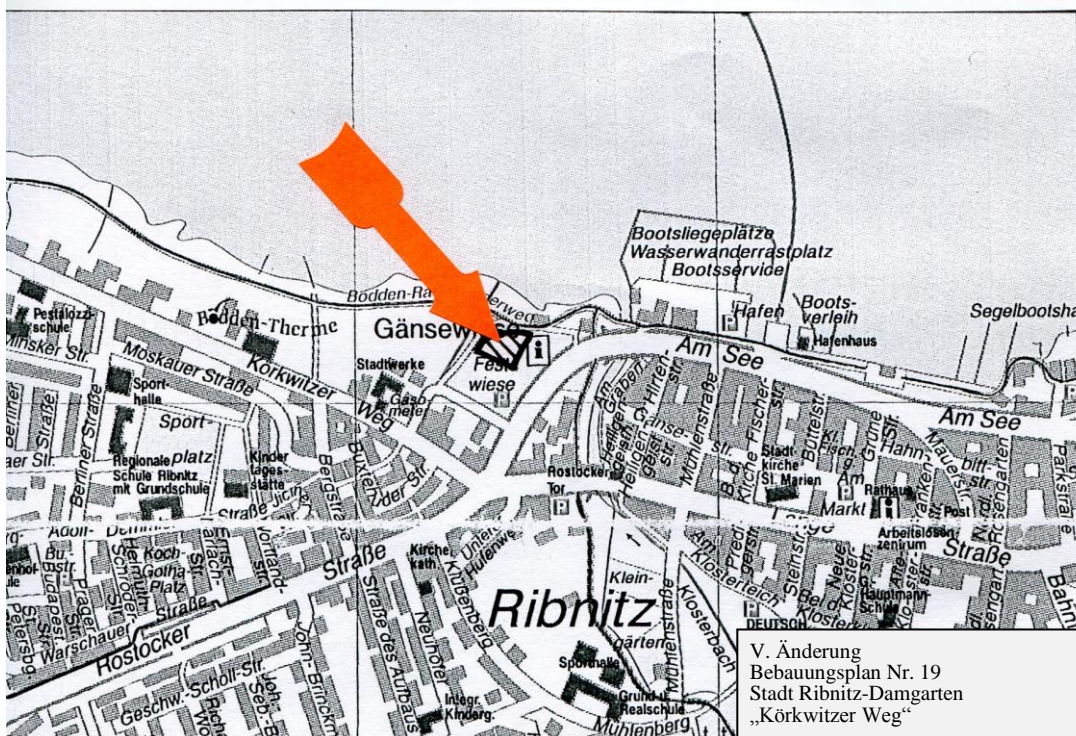
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Mitnutzung der Festwiese als Wohnmobilstellplatz

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Ribnitz-Damgarten, 21. Dezember 2012

Jürgen Borbe, Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 75 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Sondergebiet „Gesundheitseinrichtungen“ und Wohnen, Sanitzer Straße, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

hier: öffentliche Auslegung nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 4 a Abs. 3 BauGB

Der überarbeitete Satzungsentwurf des Bebauungsplanes Nr. 75 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Sondergebiet „Gesundheitseinrichtungen“ und Wohnen, Sanitzer Straße, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB, für das Gebiet begrenzt:

- im Norden durch das Grundstück „Sanitzer Straße 5 a/5 b“
- im Osten durch das Finanzamt und das Bebauungsplangebiet Nr. 55, „Wohngebiet Sandhufe I“
- im Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen
- im Westen durch die „Sanitzer Straße“

und der überarbeitete Entwurf der Begründung dazu liegen vom 4. Januar bis 21. Januar 2013 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	07:00 - 12:30 Uhr

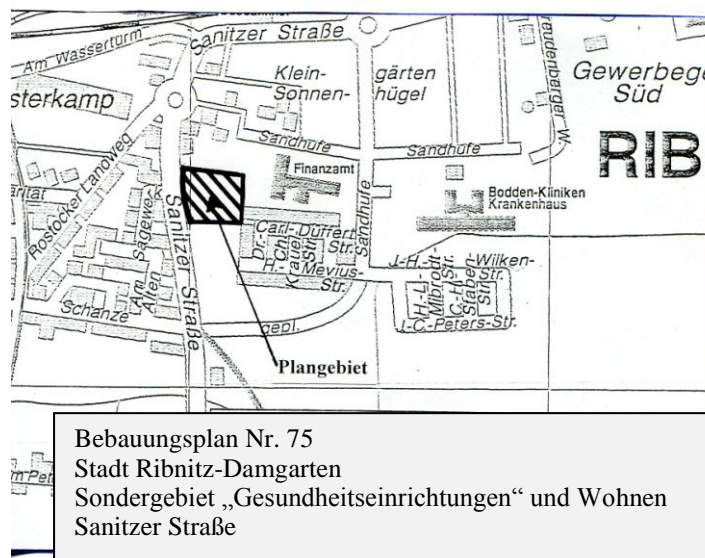
Es wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 75 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Sondergebiet „Gesundheitseinrichtungen“ und Wohnen, Sanitzer Straße; im beschleunigten Verfahren nach den Regelungen des § 13 a BauGB durchgeführt wird. Gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Nach § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Weiterhin wird nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf und Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB wird bestimmt, dass die Stellungnahmen der Öffentlichkeit nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Planes abgegeben werden können. Es handelt sich hierbei um folgende Änderung:

- Festsetzungen im Sinne des Immissionsschutzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ribnitz-Damgarten, 21. Dezember 2012
Jürgen Borbe, Bürgermeister



I. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 27 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Altersgerechte Wohnanlage - Haus am See“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

hier: *Aufstellungsbeschluss*

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2012 beschlossen, den mit Ablauf des 21. September 2009 in Kraft getretenen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 27 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Altersgerechte Wohnanlage - Haus am See“, begrenzt:

- im Norden durch die Straße „Am See“
- im Osten durch das Grundstück „Am See 33“, rückwärtige Grundstücksflächen der Bebauung „Fischerstraße 23/25“ sowie die „Fischerstraße“
- im Süden durch die Grundstücke „Fischerstraße 19“ und „Mühlenstraße 25“
- im Westen durch die Grundstücke „Mühlenstraße 25, 27, 29“ sowie die „Mühlenstraße“

gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 und § 13 a BauGB zu ändern.

Es werden folgende Planziele angestrebt:

- Änderung der baulichen Nutzung betreffs des geplanten Torhauses als Zufahrt von der Fischerstraße

Gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Nach § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Weiterhin wird nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Ribnitz-Damgarten, 21. Dezember 2012
Jürgen Borbe, Bürgermeister



I. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 27 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Altersgerechte Wohnanlage - Haus am See“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten in der Sitzung vom 12. Dezember 2012 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der I. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 27 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Altersgerechte Wohnanlage - Haus am See“, für das Gebiet begrenzt:

- im Norden durch die Straße „Am See“
- im Osten durch das Grundstück „Am See 33“, rückwärtige Grundstücksflächen der Bebauung „Fischerstraße 23/25“ sowie die „Fischerstraße“
- im Süden durch die Grundstücke „Fischerstraße 19“ und „Mühlenstraße 25“
- im Westen durch die Grundstücke „Mühlenstraße 25, 27, 29“ sowie die „Mühlenstraße“

und der Entwurf der Begründung dazu liegen vom 3. Januar bis 4. Februar 2013 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	07:00 - 12:30 Uhr

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf und Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ribnitz-Damgarten, 21. Dezember 2012
Jürgen Borbe, Bürgermeister



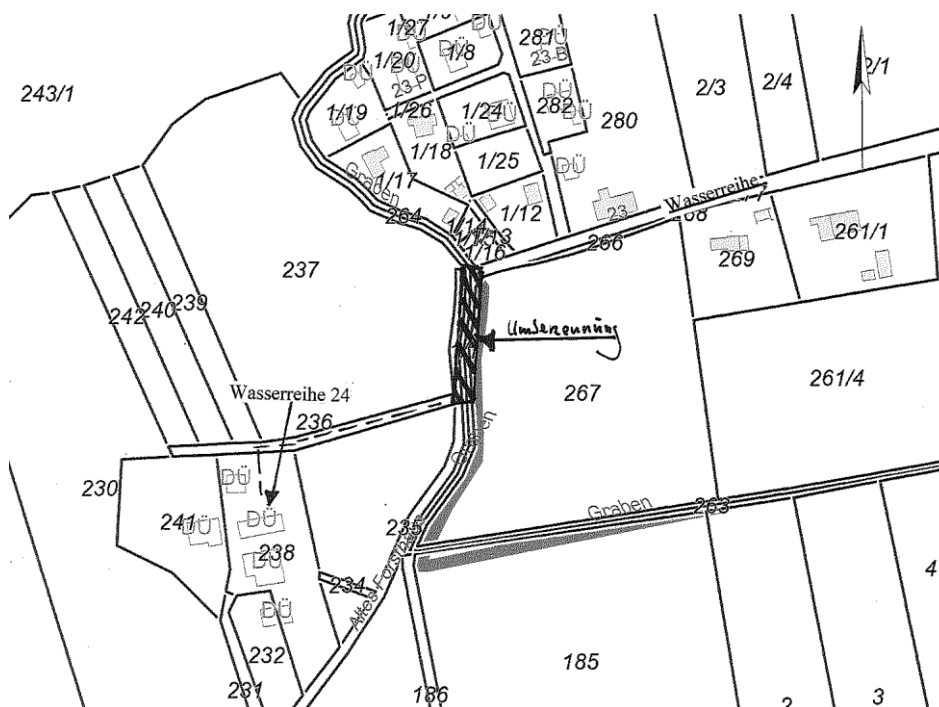
Weitere Beschlüsse der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2012

- die Aufnahmekapazität an Ribnitzer Schulen ab dem Schuljahr 2013/2014 wie folgt festgelegt:
 - Regionale Schule „Rudolf Harbig“ - 260 Schüler
 - Regionale Schule „bernsteinSchule“, Standort „Am Mühlberg“ - 260 Schüler
 - Regionale Schule „bernsteinSchule“, Standort „Berliner Straße“ - 400 Schüler
 - Grundschule „Theodor Bauermeister“ - 200 Schüler
 - Grundschule der Regionalen Schule mit Grundschule „bernsteinSchule“ - 280 Schüler

- den Rahmen-Haushaltsplan 2013 beschlossen. Es wurden festgesetzt:
 1. **im Ergebnishaushalt**
der Gesamtbetrag der Erträge und Aufwendungen auf 22.900.000 €
 2. **im Finanzhaushalt**
die Einzahlungen auf 22.200.000 €
die Auszahlungen auf 25.700.000 €
der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen auf -3.500.000 €
(Abnahme der liquiden Mittel = Investitionsmittel)
 3. der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen 0 €
 4. der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit 2.000.000 €
(Kassenkredite)
 5. die Hebesätze für Realsteuern
 - Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 340 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 340 v. H.
 - Gewerbesteuer 320 v. H.

- die Annahme der Spende eines ortsansässigen Unternehmens in Höhe von 1.500 Euro beschlossen.
- die Annahme der Schenkung von zwei Feininger-Handzeichnungen beschlossen.
- beschlossen, einen Abschnitt der Straße „Altes Forsthaus“ in „Wasserreihe“ umzubenennen.



- die Dienstzeit des Bürgermeisters gemäß § 35, Abs. 3 und 4 Landesbeamtengesetz M-V bis 30. April 2013 verlängert.
- Herrn Stadtvertreter Hans-Dieter Konkol, Gutsstraße 10 a, 18311 Ribnitz-Damgarten, CDU/FDP-Fraktion, in den Rechnungsprüfungsausschuss gewählt (für Frau Kathrin Biering).
- Herrn Gerhard Schumann, Mittelweg 27, 18311 Ribnitz-Damgarten, benannt durch die CDU/FDP-Fraktion, als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Schule, Kultur, Jugend und Soziales gewählt (für Herrn Marco Klug).
- Herrn Stefan Stucht, Hirtenstraße 8, 18311 Ribnitz-Damgarten, benannt durch die CDU/FDP-Fraktion, als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Stadt- und Ortsteilentwicklung, Bau und Wirtschaft gewählt (für Herrn Marco Klug).
- beschlossen, folgende Liegenschaften zu veräußern:

Ribnitz, Wohngebiet Damgartener Chaussee

1. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 12, Flurstücke 17/7, 203 m², LGB 6940; 19/6, 203 m² und 18/4, 148 m², LGB 1292, insgesamt 554 m²
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses
2. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 12, Flurstücke 17/15, 226 m²; LGB 6940; 18/12, 168 m² und 19/20, 118 m², LGB 1292, insgesamt 512 m²
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Ribnitz, Wohngebiet Sandhufe II

3. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Flurstück 488, 532 m², LGB 40186
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Ribnitz, Am Petersdorfer Weg

4. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 10, Flurstück 60/24, 439 m² und Trennstück aus dem Flurstück 60/25, ca. 125 m², LGB 6978, insgesamt ca. 564 m²
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses
(unter Aufhebung des Veräußerungsbeschlusses vom 14. September 2011)

Damgarten, Lerchenweg

5. Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Flurstück 1729 m², 398 m², LGB 7931
Zweck: Veräußerung eines mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstückes

Einer Vorwegbeleihung der Grundstücke Pos. 1 - 5 vor Eigentumsübergang zum Zwecke der Finanzierung ihrer Bebauung wurde zugestimmt.

Ribnitz, Sanitzer Straße

6. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Trennstück aus dem Flurstück 147/1, ca. 64 m², LGB 6659
Zweck: Arrondierung eines Hausgrundstückes
7. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Trennstück aus dem Flurstück 147/1, ca. 25 m², LGB 6659
Zweck: Arrondierung eines Hausgrundstückes

Damgarten, Herderstraße

8. Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 1344/118, ca. 52 m², LGB 8202
Zweck: Erwerb eines bereits vorhandenen Containerstellplatzes

Ribnitz-Damgarten, 21. Dezember 2012
Jürgen Borbe, Bürgermeister

**Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 5 Kommunalprüfungsgesetz
Gebäudewirtschaft Ribnitz-Damgarten GmbH
- Wohnungsunternehmen -**

1. Die Grieger Mallison Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gebäudewirtschaft Ribnitz-Damgarten GmbH, Ribnitz-Damgarten, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Durch §§ 13 Abs. 3, 14 Abs. 2 Kommunalprüfungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 13 Abs. 1 Kommunalprüfungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern und entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden, und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Rostock-Bentwisch, 16. Juli 2012“

2. Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern hat den Bericht des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 mit Schreiben vom 28. August 2012 nach eingeschränkter Prüfung freigegeben (§ 14 Abs. 4 KPG).

3. Am 29. November 2012 wurde über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2011 folgender Gesellschafterbeschluss des Gesellschafters der Gebäudewirtschaft Ribnitz-Damgarten GmbH, Stadt Ribnitz-Damgarten, gefasst:

1. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 wird festgestellt und der Lagebericht 2011 zur Kenntnis genommen.
2. Dem Vorschlag der Geschäftsführung zur Verwendung des Bilanzgewinns wird zugestimmt.
3. Der verbleibende Bilanzgewinn von 728.880,35 € wird einschließlich einer Entnahme in Höhe von 71.119,65 € aus den anderen Rücklagen an die Stadt Ribnitz-Damgarten ausgeschüttet.
4. Der Geschäftsführer, Herr Balke, wird für das Geschäftsjahr 2011 entlastet.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom 2. bis 11. Januar 2013 im Sekretariat der Gebäudewirtschaft Ribnitz-Damgarten GmbH, Nördlicher Rosengarten 4, 18311 Ribnitz-Damgarten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Ribnitz-Damgarten, 21. Dezember 2012
Ullrich Balke, Geschäftsführer
Gebäudewirtschaft Ribnitz-Damgarten GmbH

Aufforderung zur Anmeldung von Rechten im Flurneuerungsverfahren „Born-Werre“

Im Flurneuerungsverfahren Born-Werre, Gemeinden Ahrenshoop und Born sowie Stadt Ribnitz-Damgarten, Landkreis Vorpommern-Rügen, wurden auf Grund der Beschlüsse vom 8. März 2000, 28. Juni 2005 und 16. Juli 2012 folgende Flurstücke zum Verfahrensgebiet hinzugezogen:

Gemeindebezirk:	Born
Gemarkung:	Born
Flur:	1
Flurstücke:	335, 336, 337
Gemarkung:	Born
Flur:	2
Flurstücke:	308 bis 375, 386, 387
Gemarkung:	Born
Flur:	4
Flurstücke:	227
Gemarkung:	Born
Flur:	5
Flurstücke:	528, 529, 530

Gemarkung: Born
Flur: 6
Flurstücke: 6/1, 6/2, 7 bis 10, 11/1, 11/3, 11/4, 12 bis 17, 18/3, 18/4, 18/5, 18/6, 19 bis 32, 33/1, 33/2, 34 bis 40, 41/1, 41/2, 41/3, 42/1, 42/2, 43/1, 43/2, 43/3, 44 bis 99, 100/1, 101 bis 106, 107/1, 107/2, 107/3, 108 bis 110, 111/1, 112, 113/1, 114 bis 119, 120/1, 121/1, 121/3, 121/4, 121/5, 122/1, 122/2, 123 bis 127, 128/1, 129/1, 130/1, 131/1, 132 bis 135, 136/1, 136/3, 136/4, 137 bis 145, 146/1, 146/3, 146/5, 146/6, 147, 149 bis 159, 168 bis 180, 181/1, 181/2, 182/1, 182/2, 182/3, 182/4, 183 bis 193, 194/1, 194/2, 195 bis 203, 204/3, 204/4, 204/5, 205/1, 205/2, 206 bis 211, 212/1, 212/2, 213 bis 231, 279

Gemarkung: Born
Flur: 7
Flurstücke: 1/1, 1/2, 2

Gemarkung: Born
Flur: 8
Flurstücke: 1 - 40, 41/1, 41/2, 42 - 63, 64/1, 64/2, 65 - 67, 68/1, 68/2, 68/3, 69, 70/1, 70/2, 71, 72/1, 72/2, 73 - 79, 80/1, 80/3, 80/4, 81, 82, 83/1, 83/3, 83/5, 83/7, 83/8, 84 - 91, 92/1, 92/2, 93/1, 93/2, 94/2, 94/3, 94/4, 95 - 99, 100/1, 100/2, 101 - 107, 115 - 120, 121/2, 121/3, 121/4, 121/5, 122, 123, 124/1, 124/2, 125, 206

Gemarkung: Born
Flur: 9
Flurstücke: 3/1, 3/2, 3/3, 4 - 8, 20/1, 20/2, 21/2, 21/3, 22, 23/1, 23/2, 24, 25/1, 25/2, 26 - 28, 29/1, 29/3, 29/4, 30/1, 30/2, 31, 32, 33/1, 33/2, 34, 35/2, 35/3, 36/4, 36/5, 36/6, 36/7, 36/8, 36/9, 37 - 44, 45/1, 45/3, 45/4, 46, 47/1, 47/2, 48, 49, 55/1, 55/3, 56/1, 56/4, 56/5, 57/2, 57/3, 57/4, 58/2, 58/3, 58/5, 58/7, 58/9, 58/11, 58/12, 59/5, 59/6, 59/7, 59/8, 59/9, 60/5, 60/6, 60/7, 60/8, 60/9, 61 - 63, 64/1, 64/2, 65 - 99, 102 - 116

Gemarkung: Born
Flur: 10
Flurstücke: 44

Gemarkung: Born
Flur: 11
Flurstücke: 1/1, 1/2, 1/3, 2/1, 2/2, 3/1, 3/2, 4/1, 4/2, 5/1, 5/2, 6/1, 6/2, 7/2, 9, 10/1, 10/2, 10/3, 10/4, 10/5, 10/6, 10/7, 11, 12, 38, 39/1, 39/2, 40/2, 41/1, 41/2, 41/3, 42/1, 42/2, 43/1, 43/2, 44/1, 44/3, 44/4, 45/1, 45/2, 46/1, 46/3, 46/4, 47, 48/1, 48/2, 49/1, 49/2, 50/1, 50/2, 51, 52/1, 52/2, 52/3, 53/1, 53/3, 53/4, 54/1, 54/3, 54/5, 54/6, 55/1, 55/3, 55/4, 56

Gemeindebezirk: Ahrenshoop

Gemarkung: Ahrenshoop
Flur: 1
Flurstücke: 108, 109/1, 110/3, 110/6, 111/13, 111/14, 111/16, 112/15, 115/2, 116/4, 116/6, 116/7, 117/3, 117/4, 118/3, 118/4, 118/7, 118/8, 119/4, 119/6, 119/7, 120/2, 123/1, 124, 125/1, 125/7, 126/2

Gemarkung: Ahrenshoop
Flur: 2
Flurstücke: 28/8, 28/22, 93, 94/11, 94/22, 95/21, 98/3, 100/5, 100/6, 100/7, 100/8

Gemarkung: Ahrenshoop
Flur: 3
Flurstücke: 1 bis 155, 156/1, 156/2, 156/6, 157 bis 172, 173/2, 173/3, 174/2, 174/3, 175/1, 175/2, 175/3, 176/2, 177/1, 177/2, 178/2, 179/2, 180/1, 180/2, 180/3, 181/2, 181/3, 182/2, 182/3, 183/1, 183/2, 183/3, 184/2, 184/3, 185/2, 185/3, 186/3, 186/4, 186/5, 187 bis 209, 212/6, 212/7, 212/11, 212/14, 212/18, 212/19, 212/20, 212/25, 212/26, 212/27, 213, 214/1, 214/2, 215, 216

Gemarkung: Alt- und Niehagen
Flur: 1
Flurstücke: 44 bis 54, 65 bis 80, 81/1, 82/1, 83/1, 84/2, 497, 498/2

Gemeindebezirk: Ribnitz-Damgarten, Stadt
Gemarkung: Ribnitz
Flur: 18
Flurstücke: 1/30, 1/31, 1/32, 1/114, 1/115, 1/116, 1/117

Inhaber von Rechten an diesen Flurstücken, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Teilnahme am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten, gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung, beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, - Flurneuordnungsbehörde -, Badenstraße 18, 18439 Stralsund, anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Franzburg, 30. November 2012

Im Auftrag

gez. Koll
Abteilungsleiter

Ausgefertigt:

Franzburg, 4. Dezember 2012

Im Auftrag

gez. Klatt

Stadtvertretersitzungen im 1. Halbjahr 2013

20. Februar 2013

24. April 2013

12. Juni 2013

- Rathaus Ribnitz, Rathaussaal, Am Markt 1

- Rathaus Ribnitz, Rathaussaal, Am Markt 1

- Bibliothek Damgarten, Wasserstraße 34 a